

**Anlage C**  
**zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität**  
**für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)**  
**der Philologischen und der Philosophischen Fakultät**

**Bestimmungen für den Ergänzungsbereich**

**§ 1 Studienumfang**

Im Ergänzungsbereich sind, abhängig vom Studienumfang des Nebenfaches, Studienleistungen im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 3 Abs. 5 Allgemeiner Teil).

**§ 2 Studieninhalte**

- (1) Im Ergänzungsbereich sind in der Regel mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen/BOK" zu erwerben.  
Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten.
- (2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Module in anderen Studienfächern, interdisziplinäre Module oder zusätzliche Module in seinem/ihrer Hauptfach und/oder Nebenfach. Die Module umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung.  
Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind (§ 26 Abs. 1 Allgemeiner Teil).
- (3) In Verbindung mit bestimmten Studienfächern sind bei der Wahl der Module die in § 3 genannten Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (4) Die im Ergänzungsbereich belegbaren Module werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

**§ 3 Besondere Bestimmungen**

- (1) Studierende im Hauptfach Altertumswissenschaften, die die für die Teilnahme am Hauptseminar im Modul M 10 – Vertiefung Klassische Philologie IV, M 14 – Vertiefung Alte Geschichte III, M 20 – Vertiefung Klassische Archäologie III bzw. M 27 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte III erforderlichen Grundkenntnisse in Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.
- (2) Studierende im Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft müssen gemäß § 6 der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Fachsprache Englisch mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten belegen.
- (3) Studierende im Hauptfach Archäologische Wissenschaften, die als Vertiefungsbereich das Fachgebiet Vorderasiatische Archäologie wählen und die für die Teilnahme am Hauptseminar im Modul M 12 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie III erforderlichen Grundkenntnisse in einer altorientalischen Sprache nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Akkadisch mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten belegen.

- (4) Studierende im Hauptfach Archäologische Wissenschaften, die als Vertiefungsbereich eines der Fachgebiete Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte sowie Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters wählen und die für die Teilnahme am Hauptseminar im Vertiefungsmodul III des betreffenden Vertiefungsbereichs erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.
- (5) Studierende im Hauptfach Geschichte, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 6 – Vertiefung Alte Geschichte und M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.
- (6) Studierende im Hauptfach Klassische Philologie, die das für die Belegung des Moduls M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen erforderliche Graecum beziehungsweise als äquivalent anerkannte Altgriechischkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen die Module Grundkenntnisse Altgriechisch und Graecum mit einem Leistungsumfang von 16 beziehungsweise 4 ECTS-Punkten belegen.
- (7) Studierende im Hauptfach Kunstgeschichte, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 10 – Methodische Vertiefung I und M 11 – Methodische Vertiefung II erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.
- (8) Studierende im Hauptfach Musikwissenschaft, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 10 – Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert – Vertiefung und M 11 – Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert – Vertiefung erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.
- (9) Studierende im Hauptfach Philosophie, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 7 – Vertiefung Theoretische Philosophie und M 8 – Vertiefung Praktische Philosophie erforderlichen Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen entweder das Modul Grundkenntnisse Latein oder das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von jeweils 16 ECTS-Punkten belegen.
- (10) Studierende im Hauptfach Russlandstudien, die die für diesen Teilstudiengang gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erforderlichen Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Sprachkurs Latein I oder das Modul Sprachkurs Altgriechisch I mit einem Leistungsumfang von jeweils 8 ECTS-Punkten oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten belegen.
- (11) Studierende im Hauptfach Slavistik, die die für diesen Teilstudiengang gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erforderlichen Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Sprachkurs Latein I oder das Modul Sprachkurs Altgriechisch I mit einem Leistungsumfang von jeweils 8 ECTS-Punkten oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten belegen.
- (12) Studierende im Nebenfach Klassische Philologie, die das für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie beziehungsweise Lateinische Philologie erforderliche Graecum beziehungsweise Latinum oder als äquivalent anerkannte Altgriechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch beziehungsweise Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie das Modul Graecum beziehungsweise Latinum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten belegen.